

Arbeitsrechtliche Fragen zu Zeiten der Corona-Pandemie

Ausserordentliche Situationen werfen viele Fragen auf. Neben vielen medizinischen Fragen bringt das neuartige Coronavirus auch arbeitsrechtliche Fragen mit sich. In aller Munde sind die Fürsorgepflicht und das Weisungsrecht des Arbeitgebers¹ und damit verbunden arbeitsrechtliche Fragestellungen, die sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer derzeit beschäftigen. Im Nachfolgenden erläutern wir einige arbeitsrechtliche Fragestellungen, die Ihnen in der derzeitigen Situation behilflich sein können.

Pflicht zum Gesundheitsschutz und Weisungsrecht des Arbeitgebers

Nach Art. 328 Obligationenrecht (OR) und Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG) trifft den Arbeitgeber eine Pflicht die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist weitreichend. Er hat sämtliche Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig sind, um den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Auch wenn die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers weitreichend ist, hat er nur ihm zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen. Damit ist der Grundsatz der Angemessenheit und der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Weiter regelt Art. 321d OR das Weisungsrecht des Arbeitgebers. Dieses beinhaltet das Recht des Arbeitgebers, Weisungen und Anordnungen einseitig zu erlassen und durchzusetzen. Den Arbeitnehmer trifft dagegen die Pflicht diese Weisungen zu befolgen. Selbstverständlich sind unvernünftige oder schikanöse Weisungen nicht zu befolgen.

Welche Pflicht trifft meinen Arbeitgeber konkret in Zeiten der Corona-Pandemie?

Gestützt auf seine Fürsorgepflicht ist dein Arbeitgeber dazu verpflichtet, geeignete und verhältnismässige Massnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter zu treffen, um eine Ansteckung oder Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Ich möchte gerne zu Hause bleiben, weil ich Angst davor habe, mich anzustecken. Darf ich das?

Wenn die Behörden keine entsprechende Anordnung erlassen, hast du als Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf, zu Hause zu bleiben. Wenn du der Arbeit fernbleibst und dich trotz Aufforderung des Arbeitgebers weigerst, wieder zur Arbeit zu kommen, droht dir die fristlose Kündigung. Wenn du jedoch konkrete, objektive Gründe

¹ Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

hast, dass du an deinem spezifischen Arbeitsplatz eine Ansteckung befürchten musst, kann eine Ausnahme bestehen. In diesem Fall empfehlen wir dir, deinem Arbeitgeber die Gründe für deine Arbeitsverweigerung klar mitzuteilen und Schutzmassnahmen zu verlangen.

Darf ich der Arbeit fernbleiben, weil ich Angst habe, dass ich ansteckend sein könnte?

Ja. Melde dich in diesem Fall telefonisch beim Arzt und lasse dich danach untersuchen. Reiche deinem Arbeitgeber ein Arztzeugnis ein. Das Vorgehen ist dasselbe wie bei anderen Krankheiten.

Haftet mein Arbeitgeber, wenn ich mich am Arbeitsplatz anstecke?

Möglicherweise. Aufgrund der sogenannten Fürsorgepflicht ist dein Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, um beispielweise eine Ansteckung am Arbeitsplatz zu verhindern. Ob er dieser Sorgfaltspflicht genügend nachgekommen ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Ein Mitarbeiter in unserer Firma ist am Virus erkrankt und unser Arbeitsort wird unter Quarantäne gestellt. Was bedeutet das für mich als Arbeitnehmenden?

Du bist weiterhin dazu verpflichtet, deine Arbeit anzubieten, indem du beispielweise im Homeoffice arbeitest oder an einem anderen Ort. Flexible Arbeitsformen können hier die Lage entschärfen. Kannst du deiner Arbeit ausserhalb des unter Quarantäne gestellten Arbeitsortes nicht ausführen, muss dir dein Arbeitgeber weiterhin deinen Lohn bezahlen, da er das Betriebsrisiko trägt.

Ich bin am Coronavirus erkrankt und kann meine Arbeit nicht mehr verrichten. Erhalte ich weiterhin Lohn?

Ja, in der Regel besteht Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie bei anderen Krankheiten.

Mein Kind ist am Coronavirus erkrankt und wird vom Arzt für zwei Wochen krankgeschrieben. Ich muss zur Betreuung des Kindes zuhause bleiben. Erhalte ich weiterhin Lohn?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einem Elternteil gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit frei zu geben. Üblicherweise sind bis zu drei Arbeitstage pro Krankheitsfall frei zu gewähren. In der derzeitigen Zeit um das Coronavirus gewähren viele Arbeitgeber mehr als drei freie Tage. So gewährt der Kanton Thurgau seinen Mitarbeitern fünf freie Arbeitstage für die Versorgung und Pflege von erkrankten Kindern. Unter Umständen kannst du aber auch länger von der Arbeit befreit werden, wenn dies aus medizinischen Gründen gerechtfertigt ist. Die Lohnfortzahlungspflicht greift jedoch nicht für diese länger dauernde Abwesenheit.

Darf ich, um mich zu schützen, von zu Hause aus arbeiten?

Sofern Homeoffice betrieblich möglich ist, kannst du deinen Arbeitgeber oder deine Arbeitgeberin entsprechend anfragen und die Möglichkeiten absprechen.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesrates sollten derzeit möglichst alle Arbeitgeber – sofern betrieblich möglich und die Arbeit sich auch von zu Hause aus erledigen lässt – bemüht sein, Homeoffice zu ermöglichen (d.h. entsprechende Vorrichtungen und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen).

Kann der Betrieb anordnen, dass ich von zu Hause aus arbeiten muss?

Einerseits können entsprechende vertragliche Vereinbarungen in einem Arbeitsvertrag vorgesehen werden, wonach der Betrieb dich dazu auffordern kann, von zu Hause aus zu arbeiten.

Derzeit rechtfertigt sich solch eine Massnahme auch, um dich als Arbeitnehmer bei akuter Ansteckungsgefahr vor dem Coronavirus zu schützen.

Habe ich Anspruch auf Lohn, wenn ich aufgrund der Virusverbreitung nicht aus den Ferien zurückreisen kann?

Nein, in diesem Fall ist dein Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet, dir den Lohn für die zusätzliche Abwesenheit auszuzahlen.

Kann mein Arbeitgeber ein Urlaubsverbot erteilen?

Die Verschiebung von bereits vereinbarten Ferien ist nur aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt – aus dringlichen und unvorhergesehenen betrieblichen Bedürfnissen. Dies kann bei einer Pandemie **im Gesundheitsbereich** der Fall sein. In dieser Situation muss die Verschiebung dem Arbeitnehmer innert kürzester Frist kommuniziert werden. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer dann den entstandenen Schaden ersetzen, d.h. den bereits gebuchten Urlaub bezahlen.

Kann ich dazu verpflichtet werden, Ferien zu beziehen?

Nach Art. 329a Abs. 2 OR bestimmt grundsätzlich der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien. Soweit möglich hat der Arbeitgeber jedoch auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

In der Regel wird der Ferienbezug einvernehmlich geregelt. Bei Uneinigkeit hat der Arbeitgeber das Recht den Ferienbezug einseitig zu bestimmen.

Das Recht zur Bestimmung des Ferienzeitpunkts unterliegt jedoch etlichen Beschränkungen. So muss ein einseitig verordneter Ferienbezug rechtzeitig mitgeteilt werden. Die

Lehre erachtet eine Mitteilungsfrist von mindestens drei Monaten im Voraus als angemessen. Zudem kann der Arbeitgeber sich den Wünschen des Arbeitnehmers nur widersetzen, sofern dies durch betriebliche Gründe gerechtfertigt ist. Schliesslich muss gewährleistet sein, dass der Erholungszweck der Ferien trotz einer Pandemie gegeben ist.

Mit anderen Worten ist eine kurzfristige Verordnung des Arbeitgebers zum Ferienbezug nicht zulässig.

Muss ich Ferien beziehen, wenn mein Kind aufgrund einer behördlichen Anordnung, also zum Beispiel der Schliessung von Schulen und Kindergärten im Kanton, zu Hause bleiben soll?

Nein. Es liegt eine unverschuldete Arbeitsverhinderung vor (gesetzliche Betreuungspflicht der Eltern nach Art. 276 ZGB). Nach Art. 324a OR steht mir dann während einer beschränkten Zeit eine Lohnfortzahlungspflicht zu. Die Eltern haben sich darum zu bemühen, weitere Absenzen mittels einer geeigneten Organisation zu verhindern und die Betreuung sicherzustellen.

Können Überstunden angeordnet werden?

Ja. Sollte sich das Coronavirus weiterverbreiten, könnten auch Arbeitskräfte ausfallen. Diesfalls wäre der Arbeitgeber auf die Leistung von Überstunden angewiesen. Gemäss Art. 321c Abs. 1 OR ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Überstunden zu leisten, sofern diese betrieblich notwendig werden und es dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation möglich und zumutbar ist, Überstunden zu leisten.

Mein Arbeitgeber schickt mich als Vorsichtsmassnahme nach Hause. Erhalte ich Lohnabzug?

Nein, dein Arbeitgeber schuldet dir weiterhin den Lohn.

Verspätet zur Arbeit wegen Einschränkungen beim öffentlichen Verkehr?

Entschuldigt ist, wer zu spät oder gar nicht mehr bei der Arbeit erscheinen kann. Es besteht aber keine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Kann die Nutzung des öffentlichen Verkehrs verboten werden?

Nein, dies stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers dar. Wie der Arbeitnehmer seinen Arbeitsweg zurücklegt ist Sache des Arbeitnehmers und kann nicht vom Arbeitgeber bestimmt werden.

Muss der Arbeitgeber Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel für die Arbeitnehmenden zur Verfügung stellen?

Nach Art. 2 Abs. 1 ArGV3 (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz) muss der Arbeitgeber alle notwendigen Anordnungen erlassen und Massnahmen treffen, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit des Arbeitnehmers zu wahren und zu verbessern. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Arbeitgeber nicht verpflichtet, Schutzmasken zur Verfügung zu stellen. Empfehlenswert ist jedoch bereits früh Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Selbstverständlich sind Arbeitgeber im Gesundheitsbereich verpflichtet sowohl Schutzmasken wie auch Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen, zumal diese im Gesundheitsbereich notwendiges Arbeitsmaterial darstellen.